

# Satzung

## des Fördervereins der Grundschule Canaletto



Neu verfasst in der Mitgliederversammlung am 25.03.2019.  
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden  
unter der Registernummer VF 2725 am 28. August 1995.



## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Unter dem Namen Förderverein der Grundschule „Canaletto“ e. V. schließen sich Eltern von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrer, Freunde und Förderer der Canaletto Grundschule in Dresden zusammen.
2. Der Förderverein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 2725 eingetragen und führt den Zusatz e. V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck die Canaletto Grundschule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben auf Basis der Gemeinnützigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu unterstützen. Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch die Canaletto Grundschule, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Lehrmittel und der Ausstattung der Canaletto Grundschule über die verfügbaren Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen – auch kultureller Art – die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule, zum Beispiel,
  - Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule.
  - Finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelnen Klassen.förderungswürdig sind.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche über das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



#### § 4

##### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Minderjährige bedürfen für den Beitritt zum Verein die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er entscheidet über jeden Antrag gesondert und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller, auf Wunsch, schriftlich mit.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Anschriftenänderungen sind dem Vorstand unaufgefordert mitzuteilen.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
5. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt,
  - a) durch eigenen Austritt des Mitgliedes. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.
  - b) durch Ausschluss.
  - c) durch Tod.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt,
  - a) wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit seinem Vereinsbeitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung durch den 1. Vorsitzenden oder Schatzmeister, an die letzte bekannte Anschrift, nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt hat.
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins in erheblichen Maße zuwiderhandelt.
8. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Ausschließung, die schriftlich, unter Angabe der Gründe mitzuteilen ist, kann innerhalb eines Monats, nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, die Entscheidung der Mitgliederversammlung vom Betroffenen eingesehen werden. Damit ist der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

#### § 5

##### Mitgliedsbeitrag

1. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Jahresbeitrag ist bargeldlos zu leisten

#### § 6

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
2. Sie beschließt insbesondere über:
  - a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
  - b) Die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer.
  - c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - d) Einsprüche gegen einen Ausschluss.
  - e) Satzungsänderungen.
  - f) Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter, Angabe der Zeit, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.
5. Jedes Mitglied kann, bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung, beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben hat. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt; bei Wahlen wird bei Stimmgleichheit nach zehn Minuten die Abstimmung wiederholt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Höhe des Mitgliedsbeitrages und Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
8. Jedes Mitglied des Vereins hat eine nicht übertragbare Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch einfachen Brief, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das mindestens ein Drittel der Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt.
11. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, welches vom 1. und 2. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach Außen gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke über das Vereinsvermögen zu verfügen. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 3000,- € (in Worten; dreitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - c) Beschlussfassung über den Ausschluss und die Aufnahme von Mitgliedern.
  - d) Erstellung des Jahresberichtes und des Finanzberichtes
6. Der Schatzmeister führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereines; er zieht die Beiträge ein und leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des 2. Vorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister sind einzeln unterschriftsberechtigt über die Konten des Vereins.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse des Vorstandes enthalten muss und vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.



## § 9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Nur der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzende, Schatzmeister) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Es können nur Mitglieder des Fördervereins in den Vorstand gewählt werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins als kommissarischen Nachfolger.
5. Der Vorstand kann in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgewählt werden.

## § 10

### Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im März-eines jeden Jahres über das Ergebnis der Prüfung.

## § 11

### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern, bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung, zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und insbesondere für die Förderung der 113. Grundschule „Canaletto“ zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.



Förderverein der Grundschule „Canaletto“ e. V.

## § 12

### Inkrafttreten und Abschlussbestimmung

1. Die von der Mitgliederversammlung am 08.01.1996 beschlossene Satzung ist unter der Reg. Nr. 2725 in das Vereinsregister Dresden eingetragen.
2. Die von der Mitgliederversammlung am 02.11.2005 beschlossene Satzungsänderung / Namensänderung ist unter der Reg. Nr. 2725 in das Vereinsregister Dresden eingetragen.
3. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.20 19 neu verfasst und beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Registergericht Dresden in Kraft.

Dresden, 25.03.2019

*E. Gissel*

1. Vorsitzende

*A. Watz*

Stellvertretende Vorsitzende